



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 5530/4-II/5/92

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2208

Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 211 32 / 2008

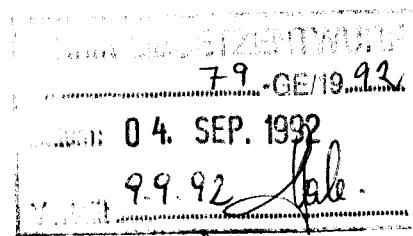
DVR:0441473

Sachbearbeiter: Feldmann

Wien, am 1. September 1992

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 A-1016 Wien



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum
 Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum.

Für die Bundesministerin:
 Unter peringer

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Alzaburgh



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 5530/4-II/5/92

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2208

Telefax Nr. (Sektion II):
(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Feldmann

Wien, am 1. August 1992

An das
Bundesministerium für
Wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
A-1011 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum
Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie
do. GZ.20.151/81-I/1/92

Zu dem mit Schreiben vom 10. Juli 1992, GZ 20.151/81-I/1/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum nimmt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stellung:

Im Hinblick darauf, daß im vorliegenden Entwurf nur die Einrichtung und Aufgaben der Wettbewerbsbehörde geregelt werden, scheint der Titel des Gesetzes etwas zu weit gegriffen.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 1 und 4:

Da die Tätigkeit der im Entwurf vorgesehenen Wettbewerbsbehörde nicht nur aus Amtshilfe gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission besteht, sondern auch in der subsidiären Durchführung von Überwachungsmaßnahmen oder der Ergreifung von erforderlichen Abhilfemaßnahmen (§ 3 des Entwurfes), die das vorherige Treffen von Entscheidungen voraussetzen, sollten die Beschußfassungserfordernisse auch in Entsprechung des Legalitätsprinzips gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG klar festgelegt werden.

Aus Abs. 4 ist nicht zu erkennen, wie die Beschußfassung genau erfolgen soll. Wie ist der "Grundsatz der Entscheidung durch einzelne Mitglieder" und der sonstigen Entscheidung durch "Senate" zu verstehen? Es sollte im Entwurf klargestellt werden, hinsichtlich welcher Art von Entscheidungen Senate vorgesehen werden können und wie dort die Meinungsbildung erfolgt (Einstimmigkeit, Mehrstimmigkeit).

Zu Abs. 4 Satz 1 wird noch bemerkt, daß es Sinn und Zweck einer Geschäftsordnung ist, Tätigkeiten bzw. Aufgaben "möglichst zweckmäßig" zu regeln. Der zweite Satzteil "... die ihre Tätigkeit möglichst zweckmäßig zu regeln hat." könnte somit entfallen.

Zu § 2 Abs. 6:

Im Hinblick darauf, daß die Mitglieder der Wettbewerbsbehörde als mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraute Organe anzusehen sind, die ohnedies der durch Art. 20 Abs. 3 B-VG verfassungsrechtlich geregelten Amtsverschwiegenheit unterliegen, erscheint die gegenständliche Regelung entbehrlich und könnte demnach entfallen.

- 3 -

Sollte jedoch - entgegen den Erläuterungen - eine Spezialregelung geplant sein, sollte das Verhältnis der durch Abs. 6 normierten Verschwiegenheitspflicht zu Art. 20 Abs. 3 B-VG klargestellt werden, da die Verschwiegenheitsverpflichtung des Entwurfes auf bekannt gewordene "Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse" Bezug nimmt und nicht dem Wortlaut der verfassungsrechtlichen Geheimhaltungstatbestände entspricht: Soferne eine Einschränkung der Amtsverschwiegenheit beabsichtigt wäre (etwa durch Ausschluß von Tatsachen des Privat- und Familienlebens) sollte dies ebenso klar zum Ausdruck gebracht werden, wie - im Fall einer intendierten deklarativen Regelung - die Anführung einer Begründung für die vom Art. 20 Abs. 3 B-VG abweichende Formulierung.

Zu § 6:

§ 6 erster Satzteil des Entwurfes ist unpräzise formuliert. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann wohl nicht mit der gesamten Vollziehung des § 2 Abs. 2 betraut sein, sondern nur mit der Vollziehung des zweiten Satzteiles des § 2 Abs. 2 "... in Angelegenheiten des Teiles II des Protokolls 4 (Verkehr) auf Antrag des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ...".

Abschließend sei auf folgende Fehler im Gesetzesentwurf hingewiesen:

In § 2 Abs. 2 ist "... öffentlichen Wirtschaft ..." durch "... öffentliche Wirtschaft ..." und in § 4 Abs. 3 "... zur Vertretung berufener Personen, ..." durch "... zur Vertretung berufenen Personen, ..." zu ersetzen.

In § 2 Abs. 5 ist nach "... nichts anderes bestimmen" ein Beistrich zu setzen.

- 4 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:
Unter per tin ger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altenburg